

**Amtliche
Mitteilungen der
Alanus
Kunsthochschule**

Herausgegeben vom Rektorat

Nr. 37

Datum: 15.10.2015

Inhalt:

- 1. Ordnung der Alanus Hochschule für die Wahl der Mitglieder des Rektorates**

Ordnung der Alanus Hochschule für die Wahl der Mitglieder des Rektorates

Erster Abschnitt

Wahl des Rektors

Präambel

Die Wahl des Rektors und der übrigen Mitglieder des Rektorats an der Alanus geschieht auf der Grundlage der geltenden Hochschulordnung. Es handelt sich dabei um einen hochschulinternen demokratischen Vorgang.

§ 1 Voraussetzungen für die Wahl des Rektors

Wählbar sind hauptberuflich an der Hochschule tätige Professoren oder externe Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für ordentliche Professoren an der Alanus Hochschule erfüllen. Die Kandidaten müssen eine Eignung zur Übernahme von Leitungsaufgaben vorweisen.

§ 2 Auswahl der Kandidaten für den Vorschlag an den Senat

Nach Einleitung des Wahlvorganges durch den Senat wird die Stelle ordnungsgemäß durch den amtierenden Vorsitzenden des Senates ausgeschrieben. Der Stiftungsrat der Alanus Stiftung und das Kuratorium der Hochschule bestimmen in einer gemeinsamen Sitzung jeweils bis zu vier Personen für eine Findungskommission. Diese Kommission trifft in nicht-öffentlicher Sitzung die Auswahl der oder des Kandidaten für den Vorschlag des Rektors an den Senat. Näheres regeln die vom Senat beschlossene Durchführungsbestimmungen.

§ 3 Vorschlag an den Senat

Die Findungskommission bestimmt einen Vorsitzenden. Er schlägt dem Senat in einer dafür einzuberufenden Sitzung des Senats den oder die Kandidaten für das Amt des Rektors zur Wahl vor. Der Vorschlag muss begründet werden.

§ 4 Wahl des Rektors

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Senats.
- (2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Senats an der Wahl teilnehmen

(3) Der Rektor wird vom Senat auf Vorschlag der Findungskommission in gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl gewählt.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen des Gremiums auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Nach diesem Wahlgang ist das Wahlverfahren beendet.

Zweiter Abschnitt

Wahl der Prorektoren

§ 5 Voraussetzungen der Benennung

Im Rektorat müssen die künstlerischen und die wissenschaftlichen Fachbereiche über Rektor und Prorektor(en) vertreten sein.. Der Rektor hat vorher die von der Prorektorenwahl betroffenen Fachbereiche anzuhören.

§ 6 Vorschlag der Prorektoren

Die Kandidaten für das Amt der Prorektoren werden vom Rektor in einer der Wahl folgenden Senatssitzung vorgeschlagen. Der Rektor ernennt die Prorektoren nach ihrer Bestätigung durch den Senat.

§ 7 Wahl der bzw. des Prorektors

(1) Die bzw. der Prorektor wird vom Senat auf Vorschlag des Rektors in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl gewählt.

(2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Senats an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Senats.

(4) Sofern mehrere Prorektoren zur Wahl stehen, können diese in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.

(5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen des Gremiums auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Nach diesem Wahlgang ist das Wahlverfahren beendet.

Dritter Abschnitt

Wahl des Kanzlers

§ 8 Vorschlag des Kanzlers

Der Vorstand der Alanus Stiftung macht dem Senat einen Vorschlag zur Wahl des Kanzlers.

§ 9 Wahl des Kanzlers

(1) Der Kanzler wird auf Vorschlag des Vorstands der Alanus Stiftung vom Senat in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl gewählt.

(2) Die Wahl ist nur dann durchzuführen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Senats an der Wahl teilnehmen.

(3) Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Senats.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Nach diesem Wahlgang ist das Wahlverfahren beendet.

Diese Wahlordnung wurde erarbeitet und beschlossen vom Senat der Alanus Hochschule, zuletzt geändert am 14.10.2015

DER REKTOR

In dieser Ordnung ist die Anrede in maskuliner Form verwendet. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Männer und Frauen in gleicher Weise. Zugunsten der Lesefreundlichkeit wird auf eine Differenzierung nach weiblicher und männlicher Anrede verzichtet.